

Satzung des Turnverein Waltenhofen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr:

- a) Der Verein führt den Namen Turnverein Waltenhofen e.V. und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kempten unter der Nummer VR 211 eingetragen.
- b) Der Verein hat seinen Sitz in Waltenhofen.
- c) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Vereinstätigkeit:

- a) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports. Die besondere Fürsorge gilt der Jugendarbeit.
- b) Die Verwirklichung des Vereinszweckes erfolgt durch die Ausübung der verschiedenen Sportarten in den einzelnen Abteilungen.
- c) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- d) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.

§ 3 Gemeinnützigkeit:

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- c) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft:

- a) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die den Zweck des Vereins anerkennt und unterstützt.
- b) Der Aufnahmeantrag bedarf der Schriftform. Mit Eingang des Aufnahmeantrages bei einem Mitglied des Vorstandes beginnt die Mitgliedschaft vorbehaltlich der Genehmigung durch den Vorstand. Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn triftige Gründe vorliegen. Die Entscheidung bedarf der 2/3 Mehrheit des Vereinsausschusses.
- c) Die Mitglieder bestehen aus aktiven und passiven Mitgliedern, sowie Ehrenmitgliedern. Ehrenmitglied kann werden, wer sich durch langjährige Vereinszugehörigkeit oder andere persönliche Verdienste besonders um den Sport verdient gemacht hat. Näheres regelt die Ehrenordnung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft:

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- b) Der Austritt muss zum Ende des Kalenderjahres mit einer monatlichen Kündigungsfrist schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- c) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 6 Vereinsausschluss und Vereinssperre:

- a) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt einstimmig durch den Vereinsausschuss. Ausschlussgründe sind insbesondere satzungswidriges und/oder vereinschädigendes Verhalten und/oder Nichtzahlung eines Beitrages trotz schriftlicher Mahnung durch den Vorstand.
- b) Der Vereinsausschuss kann bei Vorliegen triftiger Gründe über ein Mitglied eine Vereinssperre oder Abteilungssperre bis längstens 1 Jahr einstimmig verhängen.

§ 7 Beitragswesen:

- a) Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Die Beiträge sind zum 01.01. des Jahres im voraus fällig
- b) Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag zu entrichten. Ehrenvorstände und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- c) Bei Eintritt während des ersten Kalenderhalbjahres ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten, bei Eintritt im zweiten Halbjahr der halbe Jahresbeitrag.
- d) Abteilungsbeiträge und Beitragszahlungen können durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden. Diese Beiträge bedürfen der Zustimmung durch den Vereinsausschuss.
- e) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Anschrift und der Bankverbindung mitzuteilen.

§ 8 Organe des Vereins:

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- der Vereinsausschuss,
- die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand:

Der Vorstand besteht aus:

- dem oder der 1. Vorsitzenden,
- bis zu 3 stellvertretende Vorsitzende,
- dem Schriftführer oder Schriftführerin,
- dem Kassierer oder Kassiererin.

- a) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.

b) Wiederwahl ist möglich

c) Die Tätigkeit des Vorstandes ist grundsätzlich ehrenamtlich. Der Vereinsausschuss entscheidet über eine pauschale Tätigkeitsvergütung oder eine Aufwandsentschädigung.

§ 10 Der Vereinsausschuss:

Dem Vereinsausschuss gehören an:

- der Vorstand und Ehrenvorsitzende,
- die Abteilungsleiter und -leiterinnen oder deren Stellvertreter,
- sofern gewählt der Vereinsjugendleiter oder -leiterin,
- bis zu vier Beisitzer oder Beisitzerinnen.

a) Vereinsjugendleiter, Beisitzer und Kassenrevisoren werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Zur Wahl eines Jugendleiters oder –leiterin besteht keine Verpflichtung.

b) Die Abteilungsleiter werden von den einzelnen Abteilungen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Vereinsausschuss. Bei Ablehnung bedarf es einer Entscheidung durch die Mitgliederversammlung.

c) Der Vereinsausschuss ist nach ordnungsgemäßer Ladung, mindestens 8 Tage vorher, nur bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bzw. die Stimme des die Sitzung leitenden Stellvertreters.

d) Der Vereinsausschuss beschließt mit 2/3 Mehrheit:

- eine Satzungsänderung oder -ergänzung, die erforderlich wird durch gerichtliche oder behördliche Auflagen
- Änderung der Geschäfts-, Finanz- und Ehrenordnung

§ 11 Die Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

a) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie ist durch den 1. Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung muss den Mitgliedern mindestens acht Tage vorher schriftlich oder durch Veröffentlichung im amtlichen Gemeindeblatt oder in einer örtlichen Tageszeitung bekannt gegeben werden.

b) Die Mitgliederversammlung hat zu beschließen:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Abberufung der Beisitzer, der Kassenrevisoren, ggf. des Vereinsjugendleiters
- Änderung der Satzung
- Änderung des Beitrages
- die Auflösung des Vereins

c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit von dem 1. Vorsitzenden einberufen werden wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder die Berufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt.

d) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Vertretung des Vereins:

Der Verein wird durch den 1. oder den stellvertretenden Vorsitzenden im Sinne § 26 BGB vertreten, wobei jeder allein vertretungsberechtigt ist. Die Stellvertreter im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben.

§ 13 Stimmberechtigung:

Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr. Wählbar ist jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat und in der Mitgliederversammlung anwesend ist, oder ggf. sein Einverständnis zu einer Wahlkandidatur dem Vorstand gegenüber erklärt hat.

§ 14 Abstimmung:

- a) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- b) Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- c) Die Auflösung des Vereins bedarf der $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlussfähigkeit ist nur bei Anwesenheit von 60 % der Stimmberechtigten gegeben. Liegt diese nicht vor, muss eine weitere Mitgliederversammlung innerhalb 4 Wochen einberufen werden, wo dann die $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder ausreicht.

§ 15 Vereinsvermögen:

Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden an die Gemeinde Waltenhofen.

§ 16 Haftung des Vereins:

- a) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
- b) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- c) Der Verein haftet nicht für die zu den Vereinsveranstaltungen und Übungsstunden mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Bargeld.
- d) Der Verein haftet nicht für Sportunfälle. Die Vereinsmitglieder sind über den BLSV gegen Sportunfälle versichert. Sportunfälle müssen zeitnah nach Eintritt des Schadens an die Geschäftsstelle oder den Kassier des Vereins gemeldet werden.
- e) Teilnehmer am Sportübungsbetrieb haben selbst dafür zu sorgen, dass sie Vereinsmitglieder und damit versichert sind. Sie müssen dazu spätestens bei der 2. Teilnahme am Sportbetrieb ihre Beitrittserklärung abgeben.
- f) Übungsleiter sind verpflichtet ihnen zugeleitete Beitrittserklärungen sofort über den Abteilungsleiter an die Geschäftsstelle oder den Kassier des Vereins weiterzugeben.

§ 17 Datenschutz:

- a) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
- b) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- c) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, die im Rahmen der Bestandsmeldung erforderlichen Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
- d) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- e) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 18 Weitere Ordnungen:

Der Verein gibt sich eine Geschäfts-, Finanz- und Ehrenordnung, die vom Vereinsausschuss mit 2/3 Mehrheit zu beschließen sind.

§ 19 Ergänzungen der Satzung:

In Ergänzung dieser Satzung gelten die gesetzlichen Bestimmungen des BGB, die Satzungen des BLSV und seiner Fachverbände.

§ 20 Gerichtsstand:

Gerichtsstand ist Kempten.

§ 21 Inkrafttreten:

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 08.03.2013 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Waltenhofen, den 08.03.2013
gez. Manfred Dorn, 1.Vorsitzender
gez. Karin Hoffmann, KassiererIn